

A N F R A G E von Regula Kaeser-Stöckli (Grüne, Kloten), Kathy Steiner (Grüne, Zürich) und Robert Brunner (Grüne, Steinmaur)

betreffend Ständige Funktionszulagen bei Angestellten der kantonalen Verwaltung, inklusive Universität Zürich, Spitäler und Fachhochschulen

Die Personalverordnung LS 177.11, die Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule LS 414.112 und die Personalverordnung der Universität Zürich LS 415.21 sehen ständige Funktionszulagen vor. Die Regelung der ständigen Funktionszulage dieser drei Personalverordnungen unterscheidet sich deutlich.

§ 26 Abs. 2 der Personalverordnung sieht eine ständige Funktionszulage nur für besondere Fälle vor und gibt als Kriterien vor, dass eine Aufgabe durch die bestehende Einreihung in die jeweilige Lohnklasse nicht abgedeckt, aber eine Höhereinreihung nicht gerechtfertigt sei. Die Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule wiederum legt ein Maximum für Funktionszulagen fest und nennt ausdrücklich Stellen, für die eine ständige Funktionszulage nicht zulässig ist. Die Personalverordnung der Universität Zürich überlässt mehr oder weniger alles dem Gutdünken des Universitätsrates.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die unterschiedliche Regelung der ständigen Funktionszulagen in den drei erwähnten Personalverordnungen?
2. Wie rechtfertigt der Regierungsrat Funktionszulagen, wenn die Einreihung in die entsprechende Lohnklasse sowieso gemäss einer Funktion erfolgt (zum Beispiel Rektorinnen und Rektoren, Departements- oder Dekanatsleiterinnen und Departements- Dekanatsleiter)?
3. Wie hoch ist die Zahl der Stellen innerhalb der kantonalen Verwaltung, inklusive Universität, Spitäler und Fachhochschulen, für die ständige Funktionszulagen gemäss den Personalverordnungen ausgerichtet werden? Bitte je nach Personalverordnung separat beantworten.
4. Wie hoch ist die Gesamtsumme der ständigen Funktionszulagen, welche 2013 gemäss den Personalverordnungen gewährt wurden? Bitte je nach Personalverordnung separat beantworten.
5. In welcher Bandbreite belaufen sich die ständigen Funktionszulagen? Bitte je nach Personalverordnung separat beantworten. In welchen Leistungsgruppen werden die höchsten ständigen Funktionszulagen ausbezahlt?
6. Gibt es für die Personalverordnung und die Personalverordnung der Universität Zürich Richtlinien oder Reglemente analog der Formulierung in der Personalverordnung der Fachhochschulen über die maximale Höhe der ständigen Funktionszulage und in welchem Verhältnis sie zum regulären Lohn stehen darf?
7. Wie wird sichergestellt, dass mit den Funktionszulagen das reguläre Einreihungsverfahren nicht unterlaufen wird?
8. Werden die im Rahmen der drei Personalverordnungen erlaubten Nebenverdienste bei der Bemessung einer ständigen Funktionszulage berücksichtigt?

Regula Kaeser-Stöckli
Kathy Steiner
Robert Brunner